

## **Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen der Universität Mannheim (AGB), Stand 22.3.2024**

### **1. ALLGEMEINES**

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten, soweit nicht zwischen der Universität Mannheim (nachstehend AG genannt) und dem\*der Auftragnehmer\*in (nachstehend AN genannt) schriftlich etwas anderes vereinbart wird, für alle von der AG in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen. Durch Abgabe eines Angebotes, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder Ausführung einer Bestellung unterwirft sich der\*die AN diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, sofern die AG ihr\*ihm diese im Zusammenhang mit einer Ausschreibung, einer Anfrage oder einer Bestellung mitgeteilt oder auf andere Weise dergestalt allgemein bekannt gemacht hat, dass sie\*er mit ihrer Anwendung rechnen musste. Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B, Fassung 2003) sowie die Brandschutzordnung, Hausordnung und das Hygienekonzept (sofern einschlägig) der Universität Mannheim. Bei Lieferungen im Bereich der Informationstechnik gelten zusätzlich die ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) und, soweit für bestimmte Vertragstypen noch keine einschlägigen EVB-IT bestehen, die einschlägigen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB). Die voran genannten Vorschriften können im Dienstgebäude der Universität Mannheim zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten sowie jederzeit im [Internetangebot der Universität Mannheim](#) eingesehen werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des\*der AN und von dem Bestellschreiber der AG oder diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn und soweit sie von \*der AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der\*die AN im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf ihre\*seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen können, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. In allen Schriftstücken einschließlich Rechnungen sind Bestellnummer, Zeichen und Datum von Schreiben der AG anzugeben.

### **2. ANGEBOT, BESTELLUNG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG**

Das Angebot ist kostenlos abzugeben. Der\*die AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Er\*sie ist an sein Angebot vier Wochen gebunden, sofern nicht in der Anfrage oder Ausschreibung etwas anderes bestimmt ist.

Die Bestellung bedarf, um verbindlich zu sein, der Textform. Mündliche Vereinbarungen haben nur Geltung, wenn sie von der AG schriftlich oder in Textform bestätigt werden. Bestellungen sind von dem\*der AN innerhalb von zehn Tagen mit Preis und Lieferzeit

schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Die AG behält sich vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht rechtzeitig eingeht.

### **3. PREISE**

Die vereinbarten Preise sind feste Preise einschließlich Umsatzsteuer und verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung und sonstige Kosten. Wird anderes vereinbart, so sind die Fracht- und Verpackungskosten von dem\*der AN zu verauslagern und in den Rechnungen besonders auszuweisen. Bei der Preisermittlung sind die Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

### **4. VERPACKUNG**

Verpackungen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken. Sie sollen wiederverwertbar oder stofflich verwertbar sein. Verpackungsmaterialien werden grundsätzlich dem\*der AN auf seine\*ihre Kosten und ohne Gewähr für die Beschaffenheit zurückgesandt. Entsprechendes gilt für leere Gebinde (z. B. Tonerkartuschen, PC-Tintenpatronen, Druckertrommeln). Der\*die AN gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung. Erfolgt keine Rücksendung der Verpackungsmaterialien oder Gebinde, so gehen diese ohne Anspruch auf Vergütung ins Eigentum der AG über. Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der\*die AN, wenn nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühr.

### **5. AUSFÜHRUNG DES VERTRAGES, BEACHTUNG VON VORSCHRIFTEN**

Der\*die AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen hat der\*die AN innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern. Stellt sich nach der Prüfung heraus, dass die vorgenannten Vorschriften und anerkannten Regeln nicht erfüllt werden, so ist die AG zur Ausübung der Gewährleistungsrechte berechtigt.

Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u. ä.) hat der\*die AN, erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form, kostenlos mitzuliefern. Hat der\*die AN Bedenken gegen die von der AG gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies der AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### **6. LIEFERZEIT**

Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Eingangs der Bestellung bei dem\*der AN. Der\*die AN gerät nach Ablauf der Lieferzeit in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf. Wird die Lieferzeit überschritten, so ist die AG berechtigt, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,5 Prozent des Auftragswertes, höchstens jedoch 5 Prozent hiervon zu beanspruchen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Sind

Verzögerungen zu erwarten, so hat der\*die AN dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Ist in dem Auftrag keine Lieferfrist genannt, dann ist der Auftrag innerhalb eines Monats nach Erteilung des Auftrages auszuführen.

## **7. UNTERRICHTUNGS- UND PRÜFUNGSRECHT**

Die AG und von ihm Beauftragte sind berechtigt, sich bei dem\*der AN innerhalb der Betriebsstunden über die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung zu unterrichten, an werkseigenen Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen vorzunehmen. Die Kosten für die von der AG veranlassten Prüfungen trägt die AG, soweit das Personal oder Material für die Durchführung der Prüfungen von der AG gestellt wird. Wiederholungsprüfungen durch die AG aufgrund in vorherigen Prüfungen festgestellter Mängel gehen in vollem Umfang zu Lasten des\*der AN. Der\*die AN verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass der\*die Unterauftragnehmer\*in der AG in dem vorgenannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen bei dem\*der Unterauftragnehmer\*in vertraglich einräumt. Die Prüfungen entbinden den\*die AN nicht von seiner\*ihrer Gewährleistung und Haftung.

## **8. VERTRAGSÄNDERUNG, FORDERUNGSABTRETUNG**

Die AG kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des\*der AN verlangen. Technische Änderungen und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit oder sonstige Konditionen bedürfen der Textform gemäß Nr. 2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen. Der\*die AN kann Forderungen gegen die AG nur mit deren Zustimmung rechtswirksam abtreten.

## **9. MEHR- ODER MINDERLEISTUNGEN**

Bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind,

- ist der\*die AN verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen,
- begründen Minderungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise. Auf Verlangen der AG sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

## **10. VERSAND UND ZOLL**

Der Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Bei Lieferungen aus dem Zollland hat sich der\*die AN rechtzeitig mit der AG wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.

## 11. LIEFERUNG/LEISTUNG, ABNAHME

Die Liefergegenstände sind auf Gefahr des\*der AN frei Verwendungsstelle zu liefern. Versicherungen zu Lasten der AG sind nicht möglich. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf die AG über, wenn die zuständige Person der AG die Leistung des\*der AN abgenommen oder (wenn eine Abnahme weder gesetzlich noch vertraglich vereinbart ist) die Lieferung des\*der AN angenommen hat. Ist die Lieferung oder Leistung in vertragsmäßigem Zustand erfolgt, oder sind eventuell festgestellte Mängel beseitigt, so wird sie abgenommen. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.

## 12. EIGENTUMSVERHÄLTNIS

Die AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach dessen Übergabe mit der Abnahme. Das gleiche gilt für die von dem\*der AN mitgelieferten Unterlagen (Nr. 5 Abs. 2). Durch die Übergabe erklärt der\*die AN, dass er\*sie voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen. Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum der AG. Sie sind als solche zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Werden Materialbeistellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt die AG das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der\*die AN verwahrt diese unentgeltlich für die AG. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen der AG, die sie dem\*der AN überlassen hat, verbleiben bei der AG. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen der AG dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der\*die AN für den gesamten Schaden.

## 13. RECHNUNG UND ZAHLUNG

Die Rechnung ist unter Angabe der Vertragsnummer sowie des Leistungsempfängers (beauftragende Universitätseinrichtung) im XRechnungsformat (Standard: UBL oder CII) per E-Mail an die folgende Rechnungsanschrift zu senden. Der\*die AN kann eine PDF-Datei ausnahmsweise senden bei Rechnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer oder wenn er\*sie ein Lieferant\*in im Nicht-EU-Ausland sein sollte, welcher\*welche nicht über die technischen Voraussetzungen zur Stellung einer XRechnung verfügt.

Universität Mannheim  
Kreditorenbuchhaltung  
Postfach  
68131 Mannheim  
rechnungseingang@uni-mannheim.de

Die Rechnung ist mit Angabe der Bankverbindung und der Steuernummer des\*der AN an die voran genannte Adresse des Zentralen Rechnungseingangs zu senden, auch wenn in der Bestellung eine andere Rechnungsanschrift angegeben sein sollte. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Bei Teilrechnungen auf Grund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als Schlussrechnung zu kennzeichnen. Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigefügt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe quittierter Lieferscheine bzw. Leistungsnachweise.

Zahlung wird, soweit nicht anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet. Zahlungs- und Skontofristen beginnen am Tag nach Eingang der prüfungsfähigen Rechnung und der Ware bei der benannten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkte des Gefahrenübergangs gem. Nr. 11 dieser Vertragsbedingungen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut der AG. Vorauszahlungen werden grundsätzlich nicht geleistet. Ausnahmefälle sind unter Berücksichtigung bestimmter Grundsätze besonders zu vereinbaren (z. B. Bankbürgschaft gemäß § 770, 771 BGB).

#### **14. GEWÄHRLEISTUNG**

Der\*die AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er\*sie gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften der AG entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u. ä.). Die festgelegten Spezifikationen gelten als vertraglich zugesicherte und garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung. Die bei der Mängelbeseitigung von dem\*der AN zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung bei der AG. Mängelansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen, frühestens gem. § 438 BGB nach zwei Jahren. Wird keine schriftliche Abnahmebestätigung ausgestellt, so beginnt sie zwei Wochen nach Eingang der Lieferung bei der AG. Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der\*die AN wie für den Gegenstand der Lieferung Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beginnt nach Beseitigung der beanstandeten Mängel. Für Lieferteile, die wegen Gewährleistungsmängel nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

#### **15. SCHUTZRECHTE**

Der\*die AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt

werden. Er\*sie stellt die AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

## **16. KÜNDIGUNG UND RÜCKTRITT**

Die AG ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des\*der AN Handlungen im Sinne des § 333 StGB gegeben sind. Die AG kann von dem\*der AN daneben Ersatz allen Schadens verlangen. Die AG kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn über das Vermögen des\*der AN das Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder der\*die AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

## **17. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND**

Erfüllungsort für den\*die AN ist die Universität Mannheim oder eine andere von der AG bezeichnete Verwendungsstelle. Gerichtsstand ist Mannheim.

Es gilt deutsches Recht.

## **18. REFERENZKUNDIN**

Es ist dem\*der AN grundsätzlich nicht gestattet, die AG als Referenz gegenüber Dritten zu benennen ohne eine vorherige Zustimmung in Textform einzuholen.